



GENOSSENSCHAFT GEHÖRLOSENHILFE ZÜRICH

# Statuten

## Präambel

Aus Lesbarkeitsgründen steht im Statutentext grundsätzlich die männliche Bezeichnung, sie schliesst selbstverständlich die weiblichen Personen mit ein.

## 1. Name, Sitz, Zweck und Dauer

### § 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Gehörlosenhilfe Zürich“ (GGHZ), mit Sitz in Zürich-Oerlikon, besteht auf unbeschränkte Dauer eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne von Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

### § 2

Die GGHZ erfüllt Aufgaben zu Gunsten Gehörloser und Hörgeschädigter und unterstützt entsprechende Institutionen und Selbsthilfe-Organisationen. Insbesondere unterhält sie eine Liegenschaft, welche sie primär diesen Organisationen für ihre Arbeit kostendeckend zur Verfügung stellt. Daneben kann sie auch Vermietungen an Dritte vornehmen.

Sie ist juristische Trägerin der Sekundarschule für Gehörlose.

Sie unterstützt Initiativen aus dem Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung.

## 2. Mitgliedschaft

### § 3

Jede natürliche oder juristische Person kann sich um die Aufnahme in die Genossenschaft bewerben. Sie muss sich schriftlich anmelden und muss ihr Interesse an der Genossenschaft glaubwürdig nachweisen können. Sie hat mindestens einen Genossenschaftsanteil zu übernehmen (siehe auch § 10).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der GGHZ in guten Treuen zu wahren.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### § 4

Jeder Genossenschafter hat das Recht, alle oder einzelne seiner Genossenschaftsanteile zu übertragen, unter der Bedingung, dass der Vorstand die Aufnahme des Erwerbers als Genossenschafter genehmigt.

Beim Verkauf von Anteilscheinen hat die Genossenschaft das Vorkaufsrecht.

**§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

**§ 6**

Ein verstorbener Genossenschafter gilt mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der überlebende Partner die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafers übernehmen.

**§ 7**

Ein Genossenschafter kann jederzeit durch Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Ausgeschlossene kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

**§ 8**

Der ausgetretene oder ausgeschlossene Genossenschafter hat Anspruch auf den Wert, den sein Anteilschein im Verhältnis zum Vermögen der Genossenschaft im Austritts- oder Ausschlussjahr darstellt, höchstens aber auf den Nennwert. Der Wert wird auf Grund der Bilanz des laufenden Jahres berechnet.

**3. Haftung****§ 9**

Eine persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Das Genossenschaftsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

**4. Genossenschaftskapital****§ 10**

Das unbeschränkte Genossenschaftskapital zerfällt in Anteile von Fr. 100.-, wofür Anteilscheine ausgegeben werden. Jedes Einzel-Mitglied (natürliche Personen) hat mindestens einen Anteilschein, jedes Kollektiv-Mitglied (juristische Personen) hat mindestens fünf Anteilscheine zu übernehmen (Siehe auch § 3).

**§ 11**

Die Genossenschaftsanteile lauten auf den Namen des Berechtigten. Sie sind bei der Übernahme voll einzuzahlen.

**§ 12**

Die Zahl der Anteilscheine, die ein einzelner Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

## **5. Organisation**

### **§ 13**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand als Leitungs- und Aufsichtsorgan
- c) Die Institutionskommission IK und die Liegenschaftskommission LK als ausführende Verwaltungsorgane
- d) die Kontrollstelle

### **§ 14**

Die Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit besonderer Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum einberufen.

### **§ 15**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand und muss auf Verlangen von einem Zehntel der Genossenschafter, mindestens jedoch drei, einberufen werden. (OR 881)

### **§ 16**

Der Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich der Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

### **§ 17**

Für Beschlüsse der Generalversammlung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

### **§ 18**

Anträge von Genossenschaf tern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

## § 19

Der Generalversammlung stehen die gesetzlichen und statutarischen Befugnisse zu. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Die Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
4. Die Beschlussfassung über Erweiterung oder Einschränkung der genossenschaftlichen Aktivitäten
5. Die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.
6. Die Erledigung von Rekursen
7. Die Beschlussfassung über alle anderen, durch das Gesetz oder die Statuten ihr vorbehaltenen oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegten Geschäfte

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

## § 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen sowie den beiden Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Die Kommissionspräsidenten werden auf vier Jahre gewählt.

Vorstand und Kommissionspräsidenten müssen Genossenschafter sein.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft rechtsverbindlich nach aussen und verpflichtet sie durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident oder Vizepräsident einerseits und einem weiteren Vorstandsmitglied andererseits.

## § 21

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Genossenschaftsorgan zugewiesen sind. Insbesondere wählt er die beiden Kommissionspräsidenten und bestätigt die Mitglieder der beiden Kommissionen.

Über Zuwendungen ohne besondere Zweckbestimmung und bis zu einem Betrag von Fr. 20 000.– entscheidet der Vorstand, bei höheren Zuwendungen unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung einen Vorschlag über die Verwendung.

## § 22

Die Institutionskommission hat die Aufsichtsverantwortung für die Sekundarschule für Gehörlose. Sie führt deren Verwaltung und sichert die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung sowie mit den Kantonen und Gemeinden.

Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche oder schulische Aus- und Weiterbildung für gehörlose Jugendliche aus der deutschsprachigen Schweiz.

Für Jugendliche, die nicht zu Hause wohnen können, führt sie begleitete Wohngruppen.

Massgebend ist die bestehende Geschäftsordnung, welche detailliert Auskunft gibt.

§ 23

Die Liegenschaftskommission führt die Verwaltung des Gehörlosenzentrums an der Oerlikonerstrasse 98 in Zürich-Oerlikon.

Ein Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe.

§ 24

Die Kontrollstelle, welche jährlich zu wählen ist, prüft im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und Pflichten die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

§ 25

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **6. Rechnungswesen**

§ 26

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jährlich auf den 31. Dezember sind Bücher und Rechnung der Genossenschaft abzuschliessen. Das Jahresergebnis wird dem Reservefonds zugewiesen.

Die Jahresrechnung ist spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter aufzulegen. Der Ort der Einsichtnahme geht aus der Einladung hervor. (OR 856)

## **7. Auflösung und Liquidation**

§ 27

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.

§ 28

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuerst erfolgt die Tilgung der Schulden. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird zunächst zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verwendet. Ist ein Restbetrag vorhanden, so fällt dieser auf Vorschlag des Vorstandes an eine gemeinnützige Institution mit ähnlichem Zweckartikel.

## 8. Vollziehungsbestimmungen

### § 29

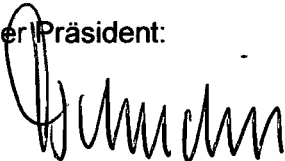
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 1941 mit den nachfolgenden Aenderungen vom 5. Mai 1959, 13. Juli 1967, 11. Juni 1969 und 28. Mai 2001.

Die Genossenschaft ist im Handelsregister eingetragen.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 10. Juni 2013 in Zürich-Oerlikon.

Für die Genossenschaft Gehörlosenhilfe Zürich

Der Präsident:



Heinz Tschudin

Der Protokollführer:



Louis Bisig